

Merkblatt BVDG (Galerien / Kunsthandel)

zum Einzelvertrag Folgerecht

1. Gesetzliche Grundlage

Der Einzelvertrag regelt in erster Linie die Administration des Folgerechts (§ 26 UrhG). Das Folgerecht ist ein gesetzlicher Anspruch des oder der Künstler*in bzw. ihrer oder seiner Erb*innen auf Beteiligung am Weiter- bzw. Zweitverkaufserlös eines Kunstwerks, wenn es von einem oder einer Kunsthändler*in erworben, vermittelt oder veräußert wird.

Die VG Bild-Kunst macht als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die aus dem Folgerecht erwachsenden Auskunft- und Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunsthandel geltend und schüttet die so erzielten Erlöse an die Berechtigten aus. Sie arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

2. Welche Verkäufe sind meldepflichtig?

Meldepflichtig sind Weiterverkäufe von Originalwerken der Bildenden Kunst und Fotografie, deren Urheber*innen von uns oder einer unserer Schwestergesellschaften im Folgerecht vertreten werden. Informationen zum Originalbegriff sowie Sondervereinbarungen für Verbandsmitglieder entnehmen Sie bitte den Leitlinien. Weiterverkäufe unter einem Nettoverkaufspreis von EUR 400,- sind nicht meldepflichtig.

3. Künstlersuche

Eine Liste der von der VG Bild-Kunst im Folgerecht vertretenen Künstler*innen finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de im Servicebereich für Nutzer*innen unter der Rubrik „Künstlersuche“.

4. Meldeverfahren

Die Meldungen müssen halbjährlich zu folgenden Fristen eingereicht werden:

- 15.08. (Weiterverkäufe 1. Halbjahr)
- 15.02. (Weiterverkäufe 2. Halbjahr des Vorjahres)

Wir bieten Ihnen folgende Möglichkeiten an, Ihre Meldung abzugeben:

4.1 Klassisches Papierformular

Das Formular erhalten Sie jeweils im Juli bzw. Januar per Post zugeschickt. Bitte unterzeichnen Sie das ausgefüllte Formular rechtsgültig und senden es uns per Post, Fax oder als E-Mail-Anhang zu.

4.2 Excel-Meldeformular

Sie können uns auch gerne ein Excel-Formular zusenden, das folgende Angaben enthalten sollte: Künstlername (Vor- und Nachname), Werkangabe (Titel, Technik, Datierung; bei Auktionen: Auktionsnummer, Losnummer), Nettoverkaufspreis.

5. Fehlanzeigen

Sollten Sie in dem fälligen Meldezeitraum an keinen Weiterverkäufen von Werken unserer Urheber*innen beteiligt gewesen sein, senden Sie uns bitte innerhalb der o.g. Frist eine Fehlanzeige bzw. Nullmeldung zu.

6. Rechnung

Nach Prüfung Ihrer Meldung erhalten Sie unverzüglich eine Rechnung über die anfallenden Folgerechtsanteile. Die Höhe der zu leistenden Folgerechtsabgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 Absatz 2 UrhG).

Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende – kumulativ zu verstehende – Staffelung vor:

- 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu EUR 50.000,-,
- 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von EUR 50.000,01 bis EUR 200.000,-,
- 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von EUR 200.000,01 bis EUR 350.000,-,
- 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von EUR 350.000,01 bis EUR 500.000,-,
- 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über EUR 500.000,-.

Eine Kappungsgrenze schließt die Zahlung von über EUR 12.500,- Folgerechtsabgabe je einzelne Werkveräußerung aus; sie ist bei einem Verkaufspreis von EUR 2 Mio. erreicht.

7. Vertragsrabatt

Der oder die Vertragspartner*in erhält bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Meldung einen Rabatt in Höhe von 10% auf die in Rechnung gestellten Folgerechtsanteile. Meldungen, die nach den o.g. Fristen eingehen, werden ohne den Rabatt berechnet.

8. Zahlung

Sie erhalten eine Rechnung mit Zahlungsziel vier Wochen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen sowie Mahngebühren anfallen.

9. Weitere Informationen

Alle Formulare, Merkblätter, Leitlinien sowie die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage **www.bildkunst.de** im Servicebereich.

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Fax 0228 979 20 -888
folgerechte-meldung@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.